

## **Kombination von Kursen bzw. Fortbildungsmaßnahmen nach dieser Richtlinie und der Fachkunde-Richtlinie Technik nach StrlSchV**

Für einzelne Berufsgruppen (z.B. Materialprüfer und Lehrer) besteht der Bedarf der Fachkunde nach der Röntgenverordnung und nach der Strahlenschutzverordnung. Durch Kombination der erforderlichen Lehrinhalte nach der Fachkunde-Richtlinie Technik nach StrlSchV mit denjenigen nach der vorliegenden Richtlinie können in Kursen nach dieser Richtlinie bei Erhöhung der Unterrichtsdauer auch Fachkunden nach StrlSchV mit erworben oder aktualisiert werden.

Dies betrifft unter anderem:

- Zerstörungsfreie Materialprüfung: R1.2 und S3.1 „Beaufsichtigung des Umgangs vor Ort (eingeschränkter Entscheidungsbereich)“ (nach Fachkunde-Richtlinie Technik nach Strahlenschutzverordnung), bei Erhöhung um 12 Unterrichtseinheiten für den Erwerb und 2 Unterrichtseinheiten für die Aktualisierung.
- Zerstörungsfreie Materialprüfung: R1.1 und S3.2 „Leitung des gesamten Umgangs“ (nach Fachkunde-Richtlinie Technik nach Strahlenschutzverordnung), bei Erhöhung um 12 Unterrichtseinheiten für den Erwerb und 2 Unterrichtseinheiten für die Aktualisierung.
- Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen: Die zuständige Stelle kann bei vorliegender Fachkunde S6.2 nach Fachkunde-Richtlinie Technik nach Strahlenschutzverordnung eine Fachkunde gemäß Fachkundegruppe R8 dieser Richtlinie bescheinigen.
- Lehrkräfte: S7.1 nach Fachkunde-Richtlinie Technik nach Strahlenschutzverordnung beinhaltet bereits die Fachkunde gemäß R4 „Betrieb von Schulröntgen-einrichtungen“ nach dieser Richtlinie.